

Wichtige Informationen zur Abschlussprüfung Teil 1 und Teil 2 im Ausbildungsberuf Werkfeuerwehrmann/-frau

Abschlussprüfung Teil 1

Wenn kein Ausbildungsverhältnis als Werkfeuerwehrmann/-frau vorliegt, sind Nachweise über elektrotechnische Arbeiten, metall-, sanitär-, heizungs- und klimatechnische Arbeiten sowie Holzbauarbeiten (Ausbildungsverordnung zur Abschlussprüfung § 4 Abs. 3) zu erbringen.

Abschlussprüfung Teil 2

Zur Abschlussprüfung Teil 2 sind folgende Nachweise (urkundlich nachgewiesen) vorzulegen:

- Bescheinigung Feuerwehr-Grundausbildungslehrgang (s. Anmerkungen unten)
- Nachweis über die Ausbildung zum Rettungssanitäter
- Gültige Bescheinigung G 26/3 (Feuerwehreignungsuntersuchung)
- Fahrerlaubnis Klasse C / CE
- Sportabzeichen (silber)
- Rettungsschwimmer (bronze)

Ohne diese Nachweise ist eine Zulassung zur praktischen Prüfung nicht möglich!

Feuerwehr-Grundausbildungslehrgang

Zusätzlich zum Grundausbildungslehrgang müssen folgende Inhalte vermittelt worden sein: Lehrgänge (Nachweise mit Umfang/Stunden)

Maschinist für Löschfahrzeuge
Atemschutzgeräteträger
Sprechfunkberechtigung
Technische Hilfeleistung Verkehrsunfall
Führer von Motorkettensägen (Modul 1, 2 und 3, nach GUV-I 8624)
G-ABC Einsatz

Nachweis Ausbildung Kartenkunde

**Alle Inhalte müssen nach der Verordnung des Ausbildungsberufes
Werkfeuerwehrmann/Werkfeuerwehrfrau vom 1. August 2015 sowie nach den
Richtlinien der Hessischen Landesfeuerweherschule und den entsprechenden
Feuerwehrdienstvorschriften vermittelt worden sein.**

Ihr Ansprechpartner:

Industrie- und Handelskammer Hanau-Gelnhausen-Schlüchtern, www.hanau.ihk.de
Justine Unvericht, Telefon 06181 9290-8323, E-Mail j.unvericht@hanau.ihk.de